

● **Schwerpunkt »Zusammen arbeiten«**

Gegenwind für Agrarfabriken

Bürgerinitiativen verhindern Tierfabriken und stoßen politische Regelungen an

von Eckehard Niemann

Eine Flut von Planungen, Bauanträgen und Neubauten von Agrarfabriken hat einen ebenso massiven Widerstand und eine breite gesellschaftliche Diskussion über die Zukunft der Nutztierhaltung ausgelöst. Diese Debatte erreicht zunehmend auch die Politik in den Kommunen, Landkreisen und Bundesländern und auch auf Bundesebene. Die Bürgerinitiativen, organisiert im Netzwerk »Bauernhöfe statt Agrarfabriken«, können nicht nur die Verhinderung einzelner Anlagen zu ihren Erfolgen zählen, sondern erwirken insbesondere in den bereits viehintensiven Regionen Norddeutschlands auch konkrete Veränderungen in der Genehmigungspraxis sowie in der politischen Rahmensezung. Ihre Aktivitäten zielen auf ein generelles Verbot von Agrarfabriken und Qualhaltung und auf die Durchsetzung einer artgerechten Tierhaltung in mittelständischen, bäuerlichen Strukturen mit eigener Futtergrundlage.

Gegen die Antragsflut für große Geflügel- und Schweineanlagen gibt es bundesweit einen massiven Widerstand von Bürgerinitiativen, zusammengeschlossen im »Netzwerk Bauernhöfe statt Agrarfabriken«. Den Bürgern geht es zunächst vor allem um die Bedrohung ihrer Lebensqualität und Gesundheit durch die Geruchs- und Keimemissionen, um die schweren Fahrzeuge auf Dorfstraßen und Wirtschaftswegen, um die Beeinträchtigung von Natur und Umwelt durch Stickstoff-Frachten und um den Wert ihrer Immobilien. Rasch geraten jedoch weitere Aspekte in den Blickpunkt: Qualhaltung und Qualzucht, Konzernstrukturen und Abhängigkeit der Landwirte, Importe von Gentech-Soja und Dumpingexporte zu Lasten der Bauern in armen Ländern, Einkaufs- und Ernährungsverhalten, Alternativen zur industriellen Tierhaltung – und auch die Lage der Landwirte und die Gestaltung der Agrarpolitik.

Viele Landwirte beteiligen sich, weil auch sie diese gesellschaftlich nicht mehr akzeptierte Tierhaltung, die damit verbundene Konzernabhängigkeit und die Verdrängung von bäuerlichen Betrieben ablehnen. Viele von ihnen könnten nach einem genehmigten Bauvorhaben eines Agrarindustriellen nie mehr einen eigenen Stall bauen oder erweitern, weil es gesetzliche Obergrenzen für Geruch und Emissionen im Außenbereich der Gemeinden gibt, die durch eine einzige Agrarfabrik bereits ausgeschöpft werden.

Widerstand gegen einzelne Anlagen

Der Widerstand der Initiativen stößt nicht nur auf eine mächtige und verfilzte Agrarindustrie-Lobby, sondern meist auch auf eine intransparente, bürgerunfreundliche Genehmigungspraxis: mit unzureichenden Bekanntmachungen über Bauvoranfragen oder Bauanträge, mit heimlichem Durchwinken auf Gemeindeebene oder mit Verweigerung der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen. Die Information der Bürger und die kritische Überprüfung der von den Investoren eingereichten Gutachten übernehmen – anstelle der Behörden – oft die Bürgerinitiativen mit selbst finanzierten »Plausibilitätsanalysen« und eigenen Recherchen. Erst mit anwaltlicher Hilfe konnten Bürgerinitiativen im Emsland durchsetzen, dass zu den Antragsunterlagen auch Gutachten über die Keimverbreitung und effektive Brandschutzkonzepte gehören müssen. In den Bauordnungen aller 16 Bundesländer ist vorgeschrieben, dass im Brandfall die Rettung von Menschen und Tieren möglich sein muss. Mit Blick auf die Tiere wurde diese Frage jedoch seitens der Baugenehmigungsbehörden fast nie gestellt.

Trotz dieser widrigen Umstände haben die Bürgerinitiativen viele Großanlagen verhindern können, weil Investoren durch örtliche Proteste abgeschreckt wurden oder Fehler gemacht hatten (zum Beispiel bei der Sicherung der Zuwegung oder bei Gutachten). Wichtig ist

die Positionierung der Kommunalpolitiker – wegen der Signalwirkung auf die Investoren und wegen der Möglichkeiten, über Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne zumindest die Standorte gewerblicher Ställe in Frage zu stellen (Möglichkeit zur Abschiebung in »Sonderzonen«). Etliche Gemeinden, Landkreise und Regionen wie zum Beispiel Hannover, Lüneburg, Emden oder Salzwedel haben sich durch Beschlüsse oder Koalitionsverträge gegen agrarindustrielle Projekte und für eine bäuerliche Landwirtschaft positioniert.¹

Landkreise machen Druck auf Land und Bund

Gerade auch in den Intensiv-Tierhaltungsregionen Niedersachsens, in der Regel CDU-dominiert, hat der Druck der Bürger und Wähler mittlerweile deutliche Ergebnisse gezeitigt. Die Landkreise Emsland, Oldenburg und Vechta sprachen einen Quasi-Genehmigungsstopp für Anträge ohne Brandschutzkonzept aus. Für Neuanlagen in 500 Meter Nähe zur Wohnbebauung verlangen diese Landkreise ein Keimschutzgutachten.

Die niedersächsische Landesregierung unterstützt verbal diese neuen Brandschutz- und Keimschutzvorgaben. Trotzdem gibt es bisher lediglich interne »Handreichungen« für die Genehmigungsbehörden zum Brandschutz, die aber – entgegen der Bauordnung – von der Unmöglichkeit der Rettung der Tiere im Brandfall ausgehen. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf Vorschriften für feuerfestere Baumaterialien und bessere Löschmöglichkeiten und sehen – außer in der Region Hannover – nicht mal einen Pferch für gerettete Tiere vor. Über die Ausgestaltung der Keimschutzgutachten und die Berücksichtigung des Vorsorgeaspekts gegen mögliche Gesundheitsschäden gibt es eine intensive Diskussion bei niedersächsischen Genehmigungsverfahren, nachdem Untersuchungen der niederländischen Universität Utrecht die weiträumige Verbreitung der Keime und Gesundheitsschäden bei Anwohnern nachgewiesen haben.² Dennoch werden vermutlich erst Musterklagen diese Anforderungen durchsetzen müssen.

Auch andere Landkreise arbeiten an der Eindämmung bzw. Verhinderung von Agrarfabriken: Der Landkreis Aurich erlaubt keine gewerblichen Anlagen (ohne ausreichende Futtergrundlage) mehr. Der Landkreis Cloppenburg genehmigt neue Stallbauten mit mehr als 2 000 Schweinemast- und mehr als 750 Sauenplätzen nur noch mit Abluft-Reinigungsanlagen. Der Landkreis will oberhalb bestimmter »Aufgreifschwelle« (Tierzahlen) auch Raumordnungsverfahren, die den Bürgern mehr Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen, durchzuführen. Auch in Sachsen-Anhalt und in Mecklenburg-Vorpommern räumen die Landesregierungen die Möglichkeit von Raumordnungsverfahren ein.

Der Niedersächsische Landkreistag als Spitzengremium aller Landkreise hat mittlerweile vom Land Neu-

regelungen bei der Genehmigung von Großanlagen eingefordert. In Regionen wie dem Nordwesten Niedersachsens sei die objektive Grenze des Möglichen erreicht. Außerdem nehme die Akzeptanz für bestimmte Arten von Tierhaltungsanlagen in weiten Teilen der Bevölkerung ab. Das geltende Recht biete keine hinreichenden Möglichkeiten zur Grenzziehung. Die Landkreisversammlung forderte vom Land Niedersachsen konkrete Vorgaben für die Genehmigung und den Bau von Großmastanlagen. Vom Bund wird eine Änderung des Baurechts eingefordert.

Der niedersächsische Agrarminister Lindemann fordert für viehintensive Landkreise (mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar) Obergrenzen bei Neubauten von Ställen. Ausgehend von der Überlegung, dass sich ein neuer Stall als ein weiterer Betriebszweig in das vorhandene Arbeitskräftepotenzial eines typischen Familienbetriebes einordnen müsse, fordert er als Obergrenzen zur Abwehr anders strukturierter Betriebe: maximal 2 000 Mastschweine, 800 Rinder oder 40 000 Hühner. Der Forderung nach einer flächendeckenden Regelung stimmt Lindemann bisher nicht zu. Investoren können also in »andere« Landkreise ausweichen.

»Landwirtschaftlich« oder »gewerblich«?

Aufgrund des öffentlichen Drucks in allen Bundesländern wurde im Rahmen der Diskussion über die Novellierung des Bundesbaugesetzbuchs (BauGB) auch die Frage der baurechtlichen Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich der Gemeinden ein zentrales Thema. Das Privileg dafür haben gemäß § 35.1.1. seit jeher »landwirtschaftliche Betriebe«. Im früheren Raumordnungsgesetz war diese Privilegierung ausdrücklich für die »bäuerlich strukturierte« Landwirtschaft vorgesehen – so der Agrarrechtler Volkmar Nies. Dabei sei der bäuerliche Betrieb weniger durch seine Größe als vielmehr durch seine Arbeitsverfassung gekennzeichnet. Und diese sei, so Nies, definiert durch die Arbeit von Familienangehörigen, die einen Betrieb im persönlichen Interesse unter eigenverantwortlichem Handeln im Generationenwechsel führen.³

Diese für bäuerliche Betriebe elementar wichtige Privilegierung beruht ursprünglich auf dem Umstand, dass Weidegang und Auslauf der Tiere im Dorf nicht möglich waren. Die langjährige Privilegierungsvoraussetzung, wonach mindestens 50 Prozent der Futters von dem Betrieb selbst zu erzeugen war, ist heute aufgeweicht. Als »landwirtschaftliche Betriebe« im Sinne des Baurechts gelten heute laut § 201 des Bundesbaugesetzes solche, die mindestens 50 Prozent des Futterbedarfs der Tiere von selbst bewirtschafteten Flächen erzeugen können (nicht müssen!). Alle anderen Betriebe – ohne diese Flächengrundlage – gelten als »gewerbliche Betriebe«.

Missbräuchliche Anwendung des Gesetzes

Baurechtlich »nichtlandwirtschaftliche«, sogenannte »gewerbliche Betriebe«, die eine solche fünfzigprozentige Futterflächengrundlage nicht nachweisen können, waren früher beim Bauen im Außenbereich nicht privilegiert, genauso wenig wie andere Gewerbebetriebe. Derzeit werden die meisten Ställe aber genehmigt durch missbräuchliche Nutzung des ursprünglich nur als Ausnahmeparagraph gedachten § 35.1.4.: für Vorhaben, die wegen ihrer »besonderen Anforderungen an die Umgebung«, ihrer »nachteiligen Wirkung auf die Umgebung« oder wegen ihrer »besonderen Zwecksetzung« nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Diese missbräuchliche Ausnahmeregelung nimmt den Kommunen jegliche Handhabe gegen die Belastung ihres Außenbereichs⁴ und gefährdet die Bauprivilegierung insgesamt.

Von daher wird derzeit vor allem an der Streichung dieser gewerblichen Bauprivilegierung gemäß § 35.1.4. gearbeitet. Zu erörtern wären Sonderregelungen für kleine Betriebe, die mangels Flächenzupacht eine relativ flächenunabhängige Tierhaltung (in kleinen Dimensionen) aufgebaut haben.

Generelle Tierzahl-Obergrenzen erforderlich

Eine Beschränkung des Bauens auf »landwirtschaftliche Betriebe« wäre sicherlich ein Fortschritt, weil es die »flächenunabhängige Veredlung« vieler gewerblicher Agrarindustrieller verhindert. Allerdings würden große Tierfabriken von flächenstarken Großbetrieben dadurch nicht begrenzt. Eine wirklich effektive Regelung gegen Agrarfabriken erfordert deshalb generelle Obergrenzen bei den Tierzahlen – sowohl für Stallanlagen von baurechtlich »gewerblichen« als auch von großen »landwirtschaftlichen« Betrieben. Die Angabe von eindeutigen Tierzahl-Obergrenzen ist für Landwirte auch wichtig, weil sie klar ersehen können, wer damit gemeint ist und wo sie selber derzeit und mit ihren Bauplänen stehen.

Die Grenze zur Agrarindustrie bzw. zu »Agrarfabriken« zieht das bestehende Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das ja schon per se für industrielle Anlagen gilt und Ställe oberhalb bestimmter Tierzahlen wegen der Umweltrisiken nicht nach Baurecht, sondern nach BImSchG genehmigt. Diese BImSchG-Grenzen legt auch das bundesweite »Netzwerk Bauernhöfe statt Agrarfabriken« seinen Forderungen nach einem Verbot von Agrarfabriken zugrunde: 1500 Plätze in der Schweinemast, 560 bei Sauen, 4500 bei Ferkelaufzucht, 15000 bis 30000 bei Geflügel und 600 bei Rindern. Dies sind Größenordnungen, bei denen derzeit nur eine Minderheit der Tierhalter und der Tierbestände betroffen wäre – und zwar gerade jene, die vor allem

die Agrarindustrialisierung und Überschussproduktion vorantreiben. Diese Regelung begrenzt das Baurecht zudem auf solche Ställe, die noch rückbaubar sind auf eine artgerechte Tierhaltung mit begrenztem Auslauf.

Auch kommunale Spitzenverbände und das Bundesagrarministerium plädieren mittlerweile für Tierzahl-Obergrenzen gemäß BImSchG, beziehen sich dabei aber auf die höheren und 2007 nochmals erhöhten Staffeln in diesem Gesetz (Grenze, ab der eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist): mit 3000 Plätzen in der Schweinemast und 900 bei Sauen, 9000 bei der Ferkelaufzucht, 60000 bis 85000 bei Geflügel (anstelle der obigen Einstiegs-Staffel des BImSchG).

Tierschutzplan und EU-Vorgaben

Neben der Diskussion über baurechtliche Beschränkungen von Agrarfabriken ist die Debatte um Halungsverfahren in der Nutztierhaltung deutlich vorangekommen. Nachdem immer neue Enthüllungen die Intensivtierhaltung in eine vertiefte Akzeptanzkrise stürzten, trat der neue niedersächsische Agrarminister Lindemann mit seinem »Tierschutzplan Niedersachsen 2011–2018« an die Öffentlichkeit. Darin sind für wesentliche Tierarten nicht nur viele Tierschutzdefizite

Reden Verbraucher nur?

Ein Zwischenruf

Bei Umfragen verlangt die Bevölkerung von der Landwirtschaft zuallererst eine »artgerechte Tierhaltung auf Bauernhöfen« und plädiert für faire Erzeugerpreise. Dennoch kaufen die meisten Verbraucher und Verbraucherinnen noch nach dem Billigpreis-Prinzip ein – weil »Geiz ist geil«, weil die Haushaltsmittel knapp sind, das nötige Wissen fehlt, die Packungen falsch und irreführend deklariert werden (»Bauernglück«, »Gutfleisch«, »Premium-Fleisch«) oder weil das entsprechende Angebot fehlt.

Trotzdem meinen die allermeisten Verbraucher/innen das, was sie bei Umfragen sagen. Jeder Mensch hat ja nicht nur eine schwache Seite als Verbraucher, sondern auch eine starke als Bürger. Packen wir ihn bei seiner starken Seite, statt über seine schwache Seite zu lamentieren! Wie beim Verbot der Käfig-Eier gäbe es keinen wirklichen Verbraucherprotest, wenn bestimmte Halungsverfahren verboten würden und wenn dadurch die Verbraucherpreise ansteigen würden. Ganz abgesehen davon, dass die Erzeugnisse aus artgerechter Haltung ganz anders schmecken können und ein verringerter Fleischkonsum, hervorgerufen durch höhere Preise, gesundheitliche Vorteile bringt.

aufgelistet, sondern auch Vorschläge für Maßnahmen mit einem jeweiligen Zeithorizont ihrer Umsetzung.⁵

Bei Masthühnern und Puten werden unter anderem folgende Missstände benannt: Selektion auf schnellwüchsige Rassen, Prädisposition für Gesundheitsstörungen, strukturlose Ställe, fehlende Rückzugsmöglichkeit, Fußballen-Veränderungen, außerdem bei Masthühnern Stallklima und hohe Besatzdichte/Tierzahlen. Als Maßnahmen dagegen werden unter anderem ins Auge gefasst: Abstimmung mit Europäischer Kommission und Zuchtunternehmen, Weiterentwicklung der Managementempfehlungen (Einstreu, Fütterung), Strukturierung der Ställe, Festlegung von Grenzwerten und Rückmeldungen der Schlachtbetriebe (zum Beispiel über Fußballen-Veränderungen) zwecks Einleitung von Maßnahmen in Richtung einer »managementabhängigen Besatzdichte«.

Für die Amputationen der Schnabelspitzen bei Puten, Legehennen, Enten und Gänsen ist ein stufenweiser Ausstieg beabsichtigt. Die Tötung männlicher Eintagsküken in den Legehennen-Linien soll durch die »Weiterentwicklung/Umsetzung der Geschlechtsdifferenzierung im bebrüteten Hühnerrei« und durch die Suche nach Möglichkeiten der Verfütterung zum Beispiel an Zootiere angegangen werden. Bei Enten und Gänsen soll der Zugang zu Wasser und Struktur beziehungsweise Einstreu verbessert, Fußballenerkrankungen durch Rückmeldungen der Schlachtbetriebe verringert werden.

Bei Rindern werden die Folgen einseitiger Leistungszucht kritisiert, ebenso die ganzjährige Stallhaltung auf Betonspalten, die Anbindehaltung, das Enthornen durch Ausbrennen und Ausstanzen sowie die hohen Kälberverluste in Verbindung mit erhöhtem Arzneimittelinsatz. Als Maßnahmen führt der Plan auf: Zuchtwahl auf Gesamtvitalität, Laufhof, Verbot der Anbindehaltung, Ausstieg aus dem betäubungslosen Enthornen, Tierschutzindikatoren. Die strohlose Haltung der Bullen auf Vollspaltenböden mit hohen Besatzdichten, schlechtem Stallklima und Schwanzspitzen-Amputationen will man durch Tierschutzleitlinien angehen.

Bei Ferkeln soll die betäubungslose Kastration vorgeschrieben und Praxisempfehlungen für das Unterlassen des Kupierens der Schwänze umgesetzt werden. Bei Mastschweinen sollen Verletzungen durch schlechte Haltung (Betonspaltenböden, Klima) durch Rückmeldungen der Schlachthöfe über Verletzungen angegangen werden. Zu Kastenständen und fehlendem Nestbaumaterial wird lediglich auf eine »Förderung der tiergerechten Haltung« verwiesen.

Des Weiteren soll die EU-Tierschutztransport-Verordnung überarbeitet, die tiergerechte Betäubung und Tötung beim Schlachten sichergestellt und der Ist-Zustand des Arzneimittelinsatzes (Resistenzentwicklung) ausgewertet werden. Ein Lenkungsausschuss und

Arbeitsgruppen unter Beteiligung wichtiger gesellschaftlicher Gruppen sollen Tierschutzleitlinien entwickeln, die die gute fachliche Praxis definieren.

Misstände von der Politik eingestanden

Obwohl im Tierschutzplan wichtige Aussagen fehlen (zum Beispiel zu Weidegang, Auslauf der Tiere und Bestandsgrößen) und vieles relativ vage formuliert ist, liegt seine Bedeutung doch darin, dass wichtige Missstände eingestanden werden und die Notwendigkeit der Beendigung binnen einer konkreten Frist. Hier kann man ansetzen und nachdrücklich Veränderungen einfordern. Bestehende Programme artgerechter Tierhaltung und die neuen Haltungsbedingungen im Rahmen des freiwilligen Tierschutzsiegels des Deutschen Tierschutzbunds belegen zudem, dass eine andere Haltung praktikabel ist und wie die massive Förderung von Umbauprogrammen aussehen müsste.

Hinzu kommt, dass die EU die Umsetzung ihrer Richtlinien zur Schweinehaltung (kein Kupieren der Ringelschwänze, Zugang der Schweine zu Stroh oder ähnlichem) bereits bei den EU-Staaten mit Vertragsstrafen anmahnt.⁶ Wenn Ringelschwänze nicht mehr kupiert werden dürfen, muss man den Stress der Schweine abbauen: vor allem mit mehr Platz und Stroh. Die EU-Lebensmittelbehörde EFSA hat in Gutachten diese und andere Missstände in der Geflügelhaltung ebenfalls klar benannt.⁷ Im Rahmen der EU-Agrarreform könnten diese Vorgaben für alle EU-Länder verbindlich festgelegt werden, so dass nationale Wett-

Folgerungen & Forderungen

- Aufgrund der Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger können die Missstände in der agrarindustriellen Tierhaltung nicht mehr wegdiskutiert werden.
- Notwendig ist ein Verbot von Agrarfabriken und nicht artgerechter Tierhaltungsformen.
- Hierfür müssen Tierzahl-Obergrenzen eingeführt werden, und zwar entsprechend der ursprünglichen Einstiegs-Staffel des Bundes-Immisionsschutz-Gesetzes.
- Die derzeitige Privilegierung gewerblicher Betriebe beim Bauen im Außenbereich stellt eine missbräuchliche Anwendung des Baugesetzbuches dar und muss abgeschafft werden.
- Erforderlich sind Förder- und Umbauprogramme mit dem Ziel einer artgerechten, flächenbezogenen, bäuerlichen Tierhaltung.
- Ergänzend bedarf es eines veränderten Einkaufs- und Konsumverhaltens sowie einer konsequenten Interessenvertretung der Bauern und Bäuerinnen im Bündnis mit der Gesellschaft.

bewerbsverzerrungen unterbunden wären. Eine EU-Vorgabe von 20 Prozent Eiweißfrüchten (Leguminosen) in der Fruchtfolge würde zudem die Importe von Gentech-Soja überflüssig machen. Die dadurch geförderte Flächenbindung der Tierhaltung würde mittelständische, bäuerliche Betriebe zu Lasten flächenunabhängiger Agrarfabriken stärken.

Maßnahmen gegen Agrarfabriken und für eine artgerechte und flächenbezogene Tierhaltung nützen nicht nur den Tieren und der Umwelt, sondern auch den Bauern. Vor allem, weil damit eine deutliche Mengenverringerung verbunden ist und somit eine Angebotsbegrenzung mit gesellschaftlicher Akzeptanz, die Spielraum schafft für deutliche Erzeugerpreis-Steigerungen und bessere landwirtschaftliche Einkommen für weniger Masse und mehr Qualität. Bauern sollten die gesellschaftliche Bewegung gegen Agrarfabriken nicht als Gegner sehen, sondern als Bündnispartner und aktiv zu nutzende Chance.

Literatur

- 1 E. Niemann: Agrarindustrie macht einsam. In: Der kritische Agrarbericht 2011, S. 184 ff.
- 2 R. Beijck et al.: »Mogelijke effecten van intensieve-veehouderij op de gezondheid van omwonenden«. IRAS Universiteit

Utrecht, NIVEL, RIVM, 7. Juni 2011; RIVM-Rapport 680712002/2010 (Monitorings rapportage NSL), Agentschap NL, Ministerie van Infrastructuur en Milieu. – Th. Fein, B. Kursch und L. Kaiser: Gesundheitsgefährdung durch Hühnermastanlagen der Intensivtierhaltung. Pressemitteilung der ABL vom 3. Juli 2011.

- 3 Volkmar Nies: Landwirtschaftliches Bauen im Außenbereich«. Münster 2000.
- 4 Ministerialdirigent a. D. Prof. Dr. Wilhelm Söfker: Bauplanungsrechtliche Beurteilung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben im Außenbereich und die Steuerung ihrer Ansiedlung. In: NVwZ 2008, S. 1273.
- 5 Niedersächsischer Tierschutzplan, auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.
- 6 Richtlinie 91/630/EWG sowie Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament KOM (2001) 20 vom 16. Januar 2001.
- 7 EFSA, Pressemitteilung vom 28. Juli 2010.



Dipl.-Ing. agr. Eckehard Niemann

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) und Mitkoordination des Netzwerks »Bauernhöfe statt Agrarfabriken«

Varendorfer Str. 24, 29553 Bienenbüttel
E-Mail: eckehard.niemann@freenet.de